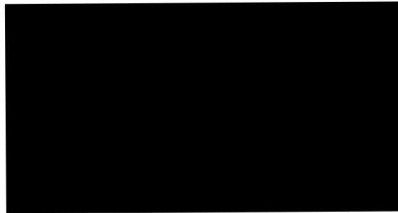




STADT
WÜRZBURG

Briefanschrift: Stadt Würzburg · 97067 Würzburg

FB Verbraucherschutz,
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Veitshöchheimer Str. 1 b
97080 Würzburg



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
30.06.2023

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen



Datum
11.07.2023



Internet: <http://www.wuerzburg.de>

E-Mail:
verbraucherschutz@stadt.wuerzburg.de



**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (VIG);
Antrag auf Informationsgewährung vom 30.06.2023 nach dem Ver-
braucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes McDo-
nald's, Mergentheimer Straße 31, 97084 Würzburg**

Die Stadt Würzburg erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung von [REDACTED]
[REDACTED] bezüglich des Betriebes
McDonald's, Mergentheimer Straße 31, 97084 Würzburg wird
stattgegeben.

2. Die Informationsgewährung erfolgt gegenüber dem Antragsteller
in folgender Form:

- a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittel-
rechtlichen Betriebsüberprüfungen vom 28.09.2022 und
20.03.2023.
- b) Bei diesen beiden Kontrollen kam es zu keinen Beanstan-
dungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den
Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbu-
ches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen

Bankverbindungen für sonstige
Einnahmen:

▪ Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67
BIC BYLADEM1SWU

▪ Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.
IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05
BIC GENODEF1WU1

Bankverbindung für Steuern und
Grundabgaben:

▪ Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE97 7905 0000 0000 0001 41
BIC BYLADEM1SWU

Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

II.

1. Sachverhalt

Der Antragsteller stellte am 30.06.2023 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

McDonald's, Mergentheimer Straße 31, 97084 Würzburg

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.

Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wird hiermit bestätigt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Stadt Würzburg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Verbindung mit Art. 21 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) sowie § 2 Abs. 2 Satz 1 VIG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GDVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Dabei stellt die E-Mail vom 30.06.2023 einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt, er bezieht sich auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb McDonald's, Mergentheimer Straße 31, 97084 Würzburg.

2.3 Ausführungen zur Ziffer I.3

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

2.4 Ausführungen zur Ziffer I.4 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand weniger als 1.000 Euro betragen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verbraucherinformationsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz keine aufschiebende Wirkung.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

